

Gestützt auf § 52 des kantonalen Gesundheitsgesetzes und die Empfehlungen des Verbandes der Luzerner Gemeinden vom November 2007 erlässt der Gemeinderat folgende

## **Richtlinien über die Schulzahnpflege**

### **I. Zahnmedizinische Prophylaxe**

Die zahnmedizinische Prophylaxe ist obligatorisch. Alle Lernenden der Schule Eich erhalten jährlich in der Regel vier bis sechs Lektionen über zahnmedizinische Prophylaxe. Die aus diesen Lektionen entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

### **II. Zahnmedizinischer Reihenuntersuch**

Die zahnmedizinischen Reihenuntersuchungen sind obligatorisch. Alle Lernenden der Schule Eich werden jährlich einmal zahnmedizinisch untersucht. Die aus diesem Untersuch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

### **III. Zahnmedizinische Behandlung**

1. Die Durchführung der zahnmedizinischen Behandlung ist nicht obligatorisch sondern ist Sache der Erziehungsberechtigten. Sofern die zahnmedizinische Behandlung durch den Schulzahnarzt und dem entsprechenden Schulzahnpflegetarif durchgeführt wird, beteiligt sich die Gemeinde an den Kosten unter folgenden Voraussetzungen wie folgt:
2. Die Kostenbeteiligung erfolgt aufgrund eines begründeten Gesuches der Erziehungsberechtigten. Weist der Kostenvoranschlag voraussichtlich Behandlungskosten von über Fr. 500.00 aus, haben die Erziehungsberechtigten vor dem Beginn der Behandlung die Kostengutsprache der Gemeinde einzuholen. In den übrigen Fällen kann das Gesuch (unter Beilage der Rechnung) nach dem Abschluss der Behandlung gestellt werden.
3. Die Gemeinde beteiligt sich nur an den Kosten für eine wirtschaftliche, einfache und zweckmässig zahnmedizinische Behandlung.
4. Die Gemeinde beteiligt sich nicht an der Reparatur von Zahnschäden, die durch eine offensichtliche, schwere Vernachlässigung der Zahnhygiene entstanden sind.
5. Haben die Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, werden die Kosten der Zahnbehandlung als situationsbedingte Leistung übernommen. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde gemäss § 52, Absatz 3, des Gesundheitsgesetzes entfällt.

6. Das steuerbare Einkommen der Erziehungsberechtigten übersteigt den Betrag von Fr. 32'000.00 nicht. Es gilt folgende Abstufung:

Steuerbares Einkommen	Steuerbares Einkommen	Beitrag der Erziehungsberechtigten
	bis Fr. 23'000.00	10 %, mindestens Fr. 100.00
von Fr. 23'100.00	bis Fr. 26'000.00	25 %, mindestens Fr. 100.00
von Fr. 26'100.00	bis Fr. 29'000.00	50 %, mindestens Fr. 100.00
von Fr. 29'100.00	bis Fr. 32'000.00	75 %, mindestens Fr. 100.00
über Fr. 32'000.00		100 %

7. Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzen den Beschluss des Gemeinderates vom 23. Oktober 2003.

Eich, 23. Oktober 2008

GEMEINDERAT EICH

Der Gemeindepräsident:  
Dr. Adrian Schmassmann

Der Gemeindeschreiber:  
Franz Galliker